

ZVK-Rundschreiben

NOVEMBER 2021

ZVK · Postfach 160163 · 01287 Dresden

An die Personalstellen
der Mitglieder der ZVK
und deren Verrechnungsstellen

Das Schreiben finden Sie auch im Internet:

 www.kv-sachsen.de

ZUSATZVERSORGUNG

Inhalt

1. Rechengrößen 2022
2. Finanzierung der Zusatzrente ab 2023
3. Information für neu eingestellte Beschäftigte
4. ZusatzrentePlus
 - 4.1 Checkliste für den Arbeitgeber
 - 4.2 Neue Mustervereinbarung zur Entgeltumwandlung
 - 4.3 Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung
 - 4.4 Beiträge zur Entgeltumwandlung nicht pfändbar
5. BMF-Schreiben zur betrieblichen Altersversorgung vom 12.08.2021
6. Jahresmeldung 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben informieren wir Sie über die vorgenannten Themen.

1. Rechengrößen 2022

Die Rechengrößen 2022 finden Sie in der beigefügten „ZVKkompakt – Rechengrößen der Zusatzversorgung“. Diese können Sie auch [hier](#) abrufen.

2. Finanzierung der Zusatzrente ab 2023

Um die Finanzierung der Zusatzrente sicher zu stellen, ist die ZVK des KVS auf ausreichende Erträge am Kapitalmarkt angewiesen. Diese können u. a. aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie nicht wie geplant erzielt werden.

Der Verwaltungsausschuss der ZVK des KVS hat daher in seiner Sitzung am 16.11.2021 beschlossen, den Zusatzbeitrag von 4,4 % auf 4,86 % zum 01.01.2023 für den Allgemeinen Bereich zu erhöhen. Die Umlage bleibt unverändert bei 1,6 %.

Die Erhöhung ist von den Arbeitgebern zu tragen, da die Arbeitnehmerbeteiligung bereits bei der tarifvertraglichen Höchstgrenze von 2,4 % liegt. Im nichttarifgebundenen Bereich kann die Arbeitnehmerbeteiligung individuell festgelegt werden.

Bitte berücksichtigen Sie den erhöhten Zusatzbeitragssatz bei Ihrer Haushalts- und Wirtschaftsplanung für das Jahr 2023.

3. Information für neu eingestellte Beschäftigte

Wenn Sie Beschäftigte zur Zusatzrente anmelden, versenden wir über Ihre Personalstellen die Anmeldebestätigung und die Informationsbroschüre „Ihre Zusatzversorgung – Vorteile und Leistungen auf einen Blick“. Oft haben Beschäftigte bereits vorher Fragen zur Zusatzversorgung, vor allem wenn die erste Entgeltabrechnung vor dem Erhalt der Anmeldebestätigung erfolgt.

Für einen ersten Überblick haben wir daher die "ZVKkompakt - Erstinfo für Versicherte" entwickelt. Diese können Sie direkt zum Beschäftigungsbeginn ausgeben. An dieser Stelle verweisen wir auch auf unsere „ZVKkompakt – Wahlrecht bei der Arbeitnehmerbeteiligung“, mit der Sie die Beschäftigten bei der Ausübung des steuerlichen Wahlrechts unterstützen können.

4. ZusatzrentePlus

4.1 Checkliste für den Arbeitgeber

Knapp jeder zehnte aktiv Versicherte in der Zusatzrente besitzt auch einen Vertrag zur ZusatzrentePlus. Für diese Verträge sind einige rechtliche Besonderheiten zu beachten. Um Sie zu unterstützen, stellen wir Ihnen eine Checkliste zu den Themen Vertragsabschluss, Beitragsanpassung, Beitragsfreistellung, ruhendes Beschäftigungsverhältnis, Kündigung des Versicherungsvertrags und Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses zur Verfügung. Diese finden Sie hier.

4.2 Neue Mustervereinbarung zur Entgeltumwandlung

Bei einer Entgeltumwandlung sind Sie als Arbeitgeber Versicherungsnehmer, der Beschäftigte ist als Versicherter Begünstigter des Vertrags. Wenn der Beschäftigte sein tarifvertraglich zugesichertes Recht auf Entgeltumwandlung ausübt, treffen Sie als Arbeitgeber Informationspflichten. Hierbei ist besonders zu beachten, dass es sich beim Abschluss einer Entgeltumwandlungsvereinbarung immer um ein dreistufiges Verfahren handelt:

1. Arbeitgeber und Arbeitnehmer schließen eine Vereinbarung über die Entgeltumwandlung.
2. Danach ist der Antrag auf ZusatzrentePlus als Entgeltumwandlung bei der ZVK des KVS zu stellen.
3. Die Versicherung kommt mit Zusendung des Versicherungsscheins zustande.

Für Schritt 1 haben wir die Mustervereinbarung an die aktuelle Rechtslage angepasst. Damit ist sichergestellt, dass Sie sämtliche Informationspflichten gegenüber Ihren Beschäftigten erfüllen. Die Mustervereinbarung finden Sie [hier](#).

4.3 Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung

Durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz wurde ein verpflichtender Arbeitgeberzuschuss zu Entgeltumwandlungsverträgen eingeführt, soweit der Arbeitgeber Sozialversicherungsbeiträge durch die Entgeltumwandlung einspart (§ 1a Absatz 1a Betriebsrentengesetz - BetrAVG). Für Neuverträge trat die Regelung bereits zum 01.01.2019 in Kraft. Am 31.12.2021 endet die Übergangsfrist für Verträge, die bereits vor dem 01.01.2019 abgeschlossen wurden.

Im Geltungsbereich des Tarifvertrags zur Entgeltumwandlung für Arbeitnehmer/-innen im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-EUmw/VKA) findet die Regelung zum Arbeitgeberzuschuss keine Anwendung.

Nichttarifgebundene Arbeitgeber müssen zum Jahreswechsel anhand ihrer jeweiligen arbeitsrechtlichen Regelungen prüfen, ob sie den Arbeitgeberzuschuss nach § 1a Absatz 1a BetrAVG zahlen müssen. Bei der Umsetzung dieser Regelung und der Information Ihrer Beschäftigten unterstützen wir Sie gern. Sprechen Sie uns einfach an.

4.4 Beiträge zur Entgeltumwandlung nicht pfändbar

Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 14.10.2021 - 8 AZR 96/20 - entschieden, dass bei Verwendung eines Teils der künftigen Entgeltansprüche des Beschäftigten für eine betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung insoweit grundsätzlich kein pfändbares Einkommen nach § 850 Absatz 2 Zivilprozessordnung vorliegt. Dabei ist es unerheblich, ob die Entgeltumwandlung zum Zeitpunkt der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses bereits bestanden hat oder erst danach abgeschlossen wird.

Dies gilt, solange ein Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung besteht und der umgewandelte Betrag 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht übersteigt.

Mit dieser Regelung besteht für Beschäftigte die Möglichkeit, trotz Lohnpfändung eine zusätzliche Altersvorsorge aufzubauen.

5. BMF-Schreiben zur betrieblichen Altersversorgung vom 12.08.2021

Mit Schreiben vom 12.08.2021 hat das BMF seine Aussagen zur steuerlichen Förderung der betrieblichen Altersversorgung aktualisiert. Es ersetzt die bisher maßgebenden BMF-Schreiben vom 06.12.2017 und 08.08.2019. An mehreren Stellen erfolgten Klarstellungen und ergänzende Hinweise. Die Berechnungsbeispiele wurden an die aktuellen Rechengrößen angepasst. Das BMF-Schreiben können Sie [hier](#) abrufen.

6. Jahresmeldung 2021

Bitte übersenden Sie uns die Jahresmeldung zur Zusatzrente für das Jahr 2021 **bis spätestens 31.01.2022**.

Die Meldung ist erforderlich, damit wir Ihren Beschäftigten die Beiträge für die staatliche Riester-Förderung ausweisen und einen korrekten Versicherungsnachweis für das Jahr 2021 erstellen können. Bei verspäteten Meldungen können sich für Ihre Beschäftigten Nachteile in der Zusatzrente ergeben.

Sie haben Fragen zum Rundschreiben? Dann rufen Sie uns an.

Wir danken für die vertrauensvolle Zusammenarbeit und wünschen Ihnen ein gutes Jahr 2022.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bernd Müller
Direktor

Anlage

ZVKkompakt – Rechengrößen der Zusatzversorgung 2022

Rechengrößen der Zusatzversorgung 2022

1. Aufwendungen zur Zusatzrente (§ 61 ZVK-Satzung) *	Allgemeiner Bereich	AOK-Bereich
Umlage Arbeitgeber	1,6 %	1,6 %
Zusatzbeitrag	4,4 %	4,4 %
- davon Arbeitgeber	2,0 %	2,59 %
- davon Arbeitnehmer	2,4 %	1,81 %

* Nicht tarifgebundene Arbeitgeber können eine abweichende Arbeitnehmerbeteiligung vereinbaren.

2. Höchstgrenze des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (§ 62 Abs. 2 Satz 3 ZVK-Satzung)	
monatlich	16.875,00 €
im Monat der Jahressonderzahlung	33.750,00 €

3. Grenzwert für die zusätzliche Umlage (§ 76 ZVK-Satzung)	
bis 31.03.2022 monatlich	7.951,34 €
ab 01.04.2022 monatlich	8.094,46 €
im Monat der Jahressonderzahlung	12.285,75 €

4. Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Grenzwerte		
Umlage	monatlich	jährlich
Steuerfreiheit (§ 3 Nr. 56 EStG)	211,50 €	2.538,00 €
Pauschalversteuerung:		
- tarifgebundene Arbeitgeber (§ 16 Abs. 2 ATV-K i. V. m. § 40b EStG)	89,48 €	1.073,76 €
- nicht tarifgebundene Arbeitgeber (§ 40b EStG)	146,00 €	1.752,00 €
Zusatzbeitrag	monatlich	jährlich
Steuerfreiheit (§ 3 Nr. 63 EStG)	564,00 €	6.768,00 €
Pauschalversteuerung (§ 52 Abs. 40 EStG) *	146,00 €	1.752,00 €
Sozialversicherungsfreibetrag (§ 1 Abs. 1 Nr. 9 SvEV)	282,00 €	3.384,00 €

* Laufende Beiträge zur kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung an Pensionskassen und Direktversicherungen, die noch gemäß § 40b EStG a.F. pauschal besteuert werden, sind nach § 52 Abs. 4 Satz 16 EStG auf das steuerfreie Volumen nach § 3 Nr. 63 EStG anzurechnen.

Entgeltumwandlung	monatlich	jährlich
Steuerfreiheit (§ 3 Nr. 63 EStG) *	564,00 €	6.768,00 €
Pauschalversteuerung (§ 52 Abs. 40 EStG) **	146,00 €	1.752,00 €
Sozialversicherungsfreibetrag (§ 1 Abs. 1 Nr. 9 SvEV) *	282,00 €	3.384,00 €
Mindestbeitrag (§ 1a Abs. 1 Satz 4 BetrAVG)	20,56 €	246,75 €

* Der steuerfreie Zusatzbeitrag des Arbeitgebers hat bei der Anrechnung Vorrang.

** Laufende Beiträge zur kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung an Pensionskassen und Direktversicherungen, die noch gemäß § 40b EStG a.F. pauschal besteuert werden, sind nach § 52 Abs. 4 Satz 16 EStG auf das steuerfreie Volumen nach § 3 Nr. 63 EStG anzurechnen.

5. Riester-Förderung

Mindesteigenbeitrag des sozialversicherungspflichtigen Vorjahresentgelts abzüglich Zulage(n)	4 %
- mindestens (Sockelbetrag)	60,00 €
- höchstens (Fördergrenze des Sonderausgabenabzugs nach § 10a EStG)	2.100,00 €
Grundzulage	175,00 €
Berufseinsteigerbonus (einmalig zusätzlich für Personen, die im Beitragsjahr das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben)	200,00 €
Kinderzulage je Kind	300,00 €
Kinderzulage je vor 2007 geborenem Kind	185,00 €

6. Grenzwert für Abfindungen von Renten (§ 41 ZVK-Satzung)

monatlich	31,50 €
-----------	---------

7. Sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Betriebsrenten

Krankenversicherung der Rentner (KVdR) *

monatlicher Freibetrag (für alle Betriebsrenten)	164,50 €
allgemeiner Beitragssatz zur Krankenversicherung zuzüglich des individuellen Zusatzbeitrags der Krankenkasse des Rentners	14,6 % + x,x %

Pflegeversicherung der Rentner (PVdR) *

monatlicher Grenzbetrag (für alle Betriebsrenten)	164,50 €
Beitragssatz zur Pflegeversicherung	
- für kinderlose Rentner	3,40 %
- für Rentner mit Elterneigenschaft	3,05 %

* Rentenanteile aus der Riester-Förderung sind generell nicht beitragspflichtig.